

Auswertung Prüfungsbericht GPA - Allgemeine Finanzprüfung

Nr.	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
A 6	Das Kassen- und Rechnungswesen, die örtliche Prüfung, die Personalverwaltung, die Besorgung der Rechtsangelegenheiten und die Aufgaben des Schriftführers der Verbandsversammlung übernimmt die Stadt Ravensburg. Die dadurch entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten werden vom Zweckverband ersetzt (§ 14 ABS.2 VS). Die GPA hat bei der vorangegangenen Prüfung darauf hingewiesen (s. Rdnr. 10 des Prüfungsberichts der GPA vom 15.09.2017), dass bezüglich der Berechnung der Kostenersätze noch schriftliche Regelungen zu treffen sind (§ 5 Abs.2 GKZ i.V.m. § 54 Abs.1 GemO)	Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und den Kostenersatz zwischen der Stadt Ravensburg und dem AZV Mariatal wurden stellt und der GPA übermittelt.
A 7	Nach den Regelungen der Verbandssatzung obliegt der Geschäftsleitung u.a. die Bewirtschaftungsbefugnis für die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie für Investitionen und Vorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu einem Betrag von 50 TEUR. In der Verwaltungspraxis wird die Bewirtschaftungsbefugnis auch von weiteren Bediensteten des Zweckverbands wahrgenommen. Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis ist noch schriftlich zu regeln (§ 20 GKZ i.V.m. § 6 Abs. 2 EigBG, vgl. GPA-Mitteilung 6/1997).	Die Verfügung über die Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse wurden erstellt und der GPA übermittelt.
A 8	Auch die Befugnis zur sachlichem und rechnerischen Feststellung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen ist noch nicht schriftlich geregelt worden (§ 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. §11 Abs. 1 und 3 GemKVO). Die sachliche Feststellungsbefugnis sollte empfehlenswerter Weise mit der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnis korrelieren. Aus Gründen der Kassensicherheit sollte auf die Trennung von Feststellungsbefugnis und Anordnungsbefugnis geachtet werden (§ 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 GemKOV). Die Delegation der Feststellungsbefugnis auf Dritte (z.B. Architekten) bedarf einer vertraglichen Regelung (z.B. Architektenvertrag) oder einer besonderen Beauftragung (§§ 662 ff. BGB). Auf die GPA-Mitteilung 6/1997 wird ergänzend hingewiesen.	
A 9	Der Zweckverband erhebt privatrechtliche Entgelte für die Direktanlieferung von Abwasser, Schlämmen u.ä. Stoffen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zweckverband für das aus dem Verbandgebiet angelieferte Abwasser weder privatrechtliche Entgelte noch Benutzungsgebühren erheben kann, da ihm die Abgabehoheit nicht übertragen wurde (vgl. VGH, Beschl. v. 08.03.2022, Az.2 S 565/21). Für die Reinigung außerhalb des Verbandgebiets anfallender Abwässer können dagegen eigene privatrechtliche Entgelte erhoben werden (s. GPA-Geschäftsbericht 2002,22 und GPA-Geschäftsbericht 2004, 70). Die Entgelte wurden zuletzt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.02.2003 festgesetzt. Die Angemessenheit der Entgelte sollte durch eine aktuelle Kalkulation überprüft werden.	Die privatrechtlichen Entgelte für die Direktanlieferung von Abwasser, Schlämmen u. ä. Stoffen werden neu kalkuliert und in der nächsten VV zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Ergebnisprotokoll wird zusammen mit der Mitteilung über die Feststellung des Jahresabschlusses der GPA übermittelt.